



## Allgemeine Vertragsbedingungen zum Nutzervertrag der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien

### Einführung

- 1 Das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG)“ verpflichtet die Hersteller von Batterien zur Rücknahme und Verwertung der Altbatterien. Die Erfüllung dieser Pflichten stellen die Hersteller von Gerätebatterien durch Betreiben bzw. Beteiligung an einem Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien sicher.
- 2 Die Stiftung betreibt ein Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien nach den gesetzlichen Bestimmungen des BattG. Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert. Sie bietet jedem Hersteller von Gerätebatterien im Sinne des BattG und deren verbundenen Vertriebs- und Servicepartnern die Erfüllung seiner Pflichten aus §§ 4 und 5 BattG bezüglich der Rücknahme und Verwertung von Geräte-Altbatterien an. Darüber hinaus kooperiert die Stiftung mit Rücknahmesystemen in anderen EU-Staaten, wodurch die Nutzer bei der Erfüllung eventueller Rücknahme- und Meldepflichten in anderen EU-Staaten unterstützt werden können.
- 3 Die Stiftung erbringt ihre Leistungen gegenüber dem Nutzer auf Grundlage des BattG und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVN“), die Bestandteil des Nutzervertrags sind und die für sämtliche Nutzer in derselben Weise zur Anwendung kommen.
- 4 Der Nutzer ist Hersteller im Sinne des § 2 Abs. 15 BattG. Er hat sich entschlossen, kein weiteres eigenes Rücknahmesystem zu betreiben, sondern sich ausschließlich an dem von der Stiftung betriebenen Rücknahmesystem zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage des zwischen ihm und der Stiftung geschlossenen Nutzervertrags und dieser AVN.

### § 1 Pflichten der Stiftung

- 1 Die Stiftung verpflichtet sich, ein gemäß § 7 BattG zugelassenes Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien zu betreiben.
- 2 Gegenstand des Nutzervertrags sind auch Gerätebatterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind, wobei sich die Rücknahme- und Verwertungspflichten der Stiftung nur auf die (ausgebauten und nicht mutwillig beschädigten) Batterien und nicht auf die anderen Produkte beziehen.
- 3 Die Stiftung kann die ihr obliegenden Leistungen nach Maßgabe des BattG von Dritten erbringen lassen oder selbst erbringen.
- 4 Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen nach dem Nutzervertrag in wirtschaftlicher Weise.

### § 2 Pflichten des Nutzers

- 1 Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm nach dem BattG und diesem Vertrag obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere:



- a seine Meldungen an in Verkehr gebrachten Gerätebatterien ordnungsgemäß und fristgerecht für die betreffende Meldeperiode abzugeben;
  - b das der Stiftung gemäß § 4 AVN geschuldete Entgelt zu zahlen;
  - c der Stiftung die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere zur Erfüllung der nach dem BattG erforderlichen Melde-, Anzeige- oder Registrierungspflichten;
  - d seinen gesetzlichen und vertraglichen Auskunftspflichten gegenüber der Stiftung ordnungsgemäß und fristgemäß nachzukommen;
  - e nachträgliche Korrekturen der Meldedaten (z.B. bezüglich Menge, elektrochemische Systeme, Typengruppen) der Stiftung umgehend mitzuteilen und auf Verlangen der Stiftung hierüber einen rechtsverbindlichen Nachweis zu erbringen;
  - f in seinen nach Abschluss des Nutzervertrags gedruckten Gebrauchsanweisungen für Lithiumbatterien und Akkupacks aller Systeme darauf hinzuweisen, dass diese Batterien nur im entladenen Zustand bei den Rücknahmestellen abgegeben werden sollen bzw. dass Vorsorge gegen Kurzschlüsse getroffen werden muss (z. B. durch das Isolieren der Pole mit Klebestreifen);
  - g die Registrierung nach § 4 BattG bei der zuständigen Behörde selber oder durch die Stiftung vornehmen zu lassen und sicherzustellen, dass alle für die Registrierung notwendigen Angaben richtig und vollständig gemacht werden.
- 2 Der Nutzer erteilt hiermit der Stiftung die jederzeit widerrufliche Vollmacht, in seinem Namen alle nach dem BattG erforderlichen Herstellerpflichten mit Ausnahme der Registrierung nach § 4 BattG gegenüber der zuständigen Behörde zu erfüllen. Für den Fall, dass der Nutzer die Stiftung mit der Durchführung oder Änderung der Registrierung nach § 4 BattG gesondert beauftragt, ist eine separate Vollmachterteilung erforderlich. Inhalt und Form der Vollmacht können durch eine von der zuständigen Behörde oder der Stiftung herausgegebene Mustervollmacht bestimmt werden. Für den Fall, dass der Nutzer die Vollmacht gegenüber der Stiftung widerruft, ist der Nutzer verpflichtet, seinen nach dem BattG vorgesehenen Pflichten stets unverzüglich selber nachzukommen. Verletzt er diese Pflicht, ist die Stiftung berechtigt, den Nutzervertrag fristlos zu kündigen, ohne dass es zuvor einer Fristsetzung zur Abhilfe durch die Stiftung bedurfte.
  - 3 Der Nutzer verpflichtet sich, der Stiftung auf Verlangen für die ihr obliegenden Leistungen eine angemessene Sicherheit zu stellen, sofern der Nutzer seinen Sitz nicht im Inland hat.
  - 4 Der Nutzer hat bei der Registrierung über ein von der Stiftung bereit gestelltes Portal (derzeit unter [www.batterieregister.de](http://www.batterieregister.de)) die seitens der Stiftung abgefragten Daten vollständig und korrekt anzugeben. Ändern sich nach der Registrierung die angegebenen Daten, so ist der Nutzer verpflichtet, die Angaben im dazu bereitgestellten Portal unverzüglich selbst zu aktualisieren; insbesondere die Eingabe der korrekten Bankdaten und der aktuellen Ansprechpartner und deren E-Mail-Adressen. Weiterhin ist der Nutzer verpflichtet, die Stiftung über andere wesentliche Änderungen seiner gesellschaftlichen Verhältnisse oder die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich zu unterrichten.



- 5 Sämtliche dem Nutzer nach dem BattG und diesem Vertrag obliegenden Pflichten, insbesondere Auskunfts-, Mitwirkungs- und Meldepflichten, bestehen auch nach der Beendigung des Nutzervertrages fort, soweit eine Erfüllung dieser Pflichten durch den Nutzer weiterhin erforderlich ist, damit die Stiftung die ihr nach dem BattG obliegenden Pflichten erfüllen bzw. den Nutzervertrag abwickeln kann.

### § 3 Beauftragung Dritter

Die Nutzer können Dritte mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten beauftragen. Der Dritte hat auf Verlangen der Stiftung seine Beauftragung und ggf. Bevollmächtigung nachzuweisen. Inhalt und Form des Nachweises kann durch eine von der Stiftung herausgegebene Vorlage bestimmt werden. Durch die Beauftragung Dritter bleibt das Vertragsverhältnis zwischen der Stiftung und dem Nutzer unberührt, insbesondere die Verpflichtung des Nutzers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem BattG und dem Nutzervertrag.

### § 4 Finanzierung; Entgelt

- 1 Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert.
- 2 Das von dem Nutzer zu zahlende Entgelt muss die im Kalenderjahr entstehenden Kosten in Durchführung der Leistungen nach dem BattG bzw. diesem Vertrag decken. Es ist berechnet nach der jeweils aktuell geltenden Liste der Entsorgungskostenbeiträge. In dieser Liste wird für die Leistungen der Stiftung nach dem BattG bzw. diesem Vertrag für jede Batteriekategorie (jeweils charakterisiert durch ein Mindest- und ein Höchstgewicht, die Zugehörigkeit zu einer Typengruppe – Primärbatterie, Sekundärbatterie, Knopfzelle oder aus Knopfzellen aufgebaute Batterie – und das jeweils verwendete elektrochemische System) ein Entsorgungskostenbeitrag je Stück oder Gewichtseinheit festgelegt. Entgeltänderungen sind nur nach Maßgabe von nachfolgendem Abs.4 zulässig. Das von dem Nutzer zu zahlende Entgelt ist für jede Kategorie gesondert zu ermitteln. Es errechnet sich für jeden Abrechnungszeitraum im Kalenderjahr durch Multiplikation des für diese Kategorie jeweils gültigen Entsorgungskostenbeitrags je Stück bzw. Gewichtseinheit. Ferner werden in der Liste der Entsorgungskostenbeiträge weitere Leistungen definiert und bepreist.
- 3 Das „Inverkehrbringen“ von Batterien bestimmt sich nach Maßgabe von § 2 Abs. 16 BattG. Ist zwischen der Stiftung und dem Nutzer streitig, ob Batterien in den Verkehr gebracht worden sind, obliegt es dem Nutzer nachzuweisen, dass kein Inverkehrbringen vorlag.
- 4 Die Stiftung ist berechtigt, die für die einzelnen Batteriekategorien festgesetzten Entsorgungskostenbeiträge nach Maßgabe der Veränderung der Kosten (insbesondere des Verwaltungs- und Personalaufwands, des Aufwands aus der Rücknahme, der Sortierung, Verwertung und/oder Beseitigung von Batterien) zu ändern. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Erhöhung der Entsorgungskostenbeiträge herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige andere Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Änderungen der Entsorgungskostenbeiträge werden den Nutzern durch Veröffentlichung bekannt gegeben. Die Änderung der Entsorgungskostenbeiträge wird jeweils zum Beginn des zweiten auf die Herausgabe der neuen Liste der Entsorgungskostenbeiträge folgenden Kalenderquartals wirksam. Abweichend davon kann bei einer Herabsetzung der Entsorgungskostenbeiträge die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Herausgabe erfolgt durch



Versendung der neuen Liste der Entsorgungskostenbeiträge an die vom Nutzer im Portal (aktuell unter [www.batterieregister.de](http://www.batterieregister.de)) angegebenen Kontaktdaten (Kontakt „Vertragsangelegenheiten“) mit der Maßgabe, dass die Liste auch dann als herausgegeben gilt, wenn sie nicht allen Nutzern zugeht.

- 5 Zu den in Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag entstehenden Kosten gehören die gesamten Kosten der Stiftung in Bezug auf den Betrieb des Rücknahmesystems auf Grundlage der Bestimmungen des BattG.
- 6 Soweit der Nutzer Art und Anzahl der von ihm abgesetzten in Geräte eingebauten Batterien nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln kann, können die Parteien vereinbaren, welche Art und Anzahl von Batterien – ggf. in Abhängigkeit bestimmter Parameter – als vom Nutzer in Verkehr gebracht gelten. Die Vereinbarung soll sicherstellen, dass das danach maßgebliche Entgelt dasjenige Entgelt mindestens erreicht, das bei Ermittlung der tatsächlich in Verkehr gebrachten Batterien zu leisten wäre. Die Vereinbarung hat vorzusehen, welche Meldungen statt der in § 5 Abs. 2 AVN bestimmten Meldungen abzugeben sind. § 5 Abs. 4 AVN findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 5 Zahlungen auf das Entgelt; Verzinsung**

- 1 Das von dem Nutzer zu zahlende Entgelt für die Leistungen der Stiftung wird auf Basis der aktuellen geltenden Liste der Entsorgungskostenbeiträge grundsätzlich monatlich abgerechnet („Abrechnungszeitraum“).
- 2 Der Nutzer ist verpflichtet, der Stiftung in der von dieser jeweils vorgegebenen Form innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf jedes Abrechnungszeitraums für jede Kategorie die Anzahl bzw. das Gewicht sowie das Gesamtgewicht der von ihm im Abrechnungszeitraum abgesetzten Batterien zu melden. Die Stiftung ist berechtigt, unterlassene, unvollständige oder unrichtige Meldungen gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Erfolgt die Meldung nicht fristgemäß, so wird bis zur Nachholung der Meldung angenommen, dass der Nutzer in dem Abrechnungszeitraum in jeder Kategorie 100 % der von ihm im zuletzt gemeldeten Abrechnungszeitraum abgesetzten Batterien abgesetzt hat. Die Stiftung wird in diesem Fall eine Zuschlagsrechnung erstellen. Für jede Zuschlagsrechnung erhebt die Stiftung einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 15,00 EUR; der Nutzer ist berechtigt nachzuweisen, dass der Stiftung nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Ist die Meldung auch nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach einer Mahnung nicht erfolgt, so hat der Nutzer die Kosten einer nach Fristablauf durchgeführten Prüfung durch die Stiftung zu tragen, sofern er nicht nachweist, dass ihn bzgl. des Unterlassens der Meldung kein Verschulden trifft.

Eine nachträgliche Korrektur der Mengenmeldung durch den Nutzer ist für Mindermengen längstens bis zum 15. Januar des Folgejahres möglich; für Mehrmengen ist eine Meldung auch über diesen Stichtag hinaus möglich.

- 3 Die Abrechnung des Entgelts erfolgt durch eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung der Stiftung, wobei geleistete Zuschlag- und Abschlagzahlungen berücksichtigt werden. Das Entgelt - bzw. in Fällen einer Rechnungskorrektur im Sinne des nachfolgen-



den Absatzes 4 die Erstattung - ist vier Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig. Geht die Rechnung dem Nutzer ohne dessen Verschulden zu einem späteren Zeitpunkt zu, ist das Entgelt erst mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Erfolgt eine Rechnungskorrektur ohne Verschulden der Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt, ist die Erstattung erst mit Zugang der Rechnungskorrektur fällig. Der Nutzer ist grundsätzlich verpflichtet, am SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen und erteilt mit der Anmeldung im Portal (aktuell unter [www.batterieregister.de](http://www.batterieregister.de)) der Stiftung eine entsprechende Einzugsermächtigung. Ein etwaiger Widerspruch an der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren hat in Schriftform zu erfolgen. Für jede vom Nutzer verschuldete mangelnde Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Nutzers zurückgeleitete Lastschrift („keine Angaben“) werden etwaige Gebühren der kontoführenden Bank oder von Dritten an den Nutzer weiterbelastet.

- 4 Ergibt eine beim Nutzer durchgeführte Prüfung oder erweist sich auf sonstige Weise, dass der Nutzer in Abrechnungszeiträumen der Vergangenheit mehr oder weniger Batterien in Verkehr gebracht hat, als er gemeldet hat, so erhebt die Stiftung, vorbehaltlich der Regelung in § 5 Abs. 2, letzter Satz AVN, eine Nachzahlung bzw. leistet die Stiftung eine Rückerstattung („Rechnungskorrektur“) nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der fehlerhaften Meldung jeweils gültigen Liste der Entsorgungskostenbeiträge. Ist infolge einer Prüfung in Bezug auf mindestens ein Kalenderjahr eine Änderung von mehr als 20 % des aufgrund der Meldung gezahlten Entgelts zu leisten oder erweist sich ein Nutzer als nicht prüffähig, so hat der Nutzer die Kosten der Prüfung zu tragen.

Leistet der Nutzer ihm obliegende Zahlungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, so ist der jeweils ausstehende Betrag ab Fälligkeit nach Maßgabe des gesetzlichen Verzugszinses zu verzinsen. Unabhängig davon ist die Stiftung berechtigt, für jede Mahnung die Zahlung der gesetzlichen Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Der Stiftung bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens unter Anrechnung der Pauschale vorbehalten; der Nutzer ist berechtigt nachzuweisen, dass der Stiftung nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Im Falle der Nichtzahlung fälliger Entgelte ist die Stiftung ebenfalls berechtigt, den Vorgang nach wiederholter Zahlungsaufforderung an einen Inkasso-Dienstleister zu übergeben. Der Nutzer hat die Kosten des Inkassoverfahrens zu tragen. Darüber hinaus behält sich die Stiftung das Recht vor, das pflichtwidrige Verhalten des Nutzers gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- 5 Abweichend von den vorgenannten Absätzen gelten für Nutzer, deren Entsorgungskostenbeiträge weniger als 2.000,00 EUR/Jahr betragen („Kleinmengennutzer“), vereinfachte Melde- und Zahlungsverpflichtungen. Kleinmengennutzer melden lediglich einmal pro Kalenderjahr die Menge und das Gewicht der in Verkehr gebrachten Batterien. Stichtag ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Meldung muss bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Stiftung erfolgen. In jedem Kalenderjahr hat der Kleinmengennutzer eine Abschlagzahlung an die Stiftung zu leisten. Basis für die erste Abschlagzahlung im Beitrittsjahr sind die vom Kleinmengennutzer geschätzten Absatzzahlen bei Abschluss des Nutzervertrags. Diese Abschlagzahlung ist vier Wochen nach dem Datum des Abschlusses des Nutzervertrags fällig. In den Folgejahren hat der Kleinmengennutzer jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres auf Basis der Vorjahreszahlen eine Abschlagzahlung an die Stiftung zu leisten. Die exakte Abrechnung durch die Stiftung erfolgt nach Meldung der vom Nutzer in Verkehr gebrachten Mengen und Gewichte gem. Satz 2 bis 4 dieses Absatzes; maß-



geblich ist dann die zum 31. Dezember eines jeden Jahres geltende Liste der Entsorgungskostenbeiträge. Sollten gemäß der Abrechnung für ein Jahr mehr als 2.000,00 EUR Entsorgungskostenbeiträge zu zahlen sein, sind die Meldungen und zugehörigen Zahlungen ab dem Folgejahr gemäß den Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 monatlich vorzunehmen; der vorliegende Absatz 5 tritt in diesem Fall außer Kraft.

## **§ 6** Erteilung von Auskünften; Vertraulichkeit der Daten der Nutzer

- 1 Der Nutzer verpflichtet sich, der Stiftung alle Auskünfte zu erteilen, die dieser nach ihrem freien Ermessen erforderlich erscheinen, um das auf die einzelnen Nutzer entfallende Entgelt und den für die Erteilung von Auskünften, zu denen die Stiftung gesetzlich verpflichtet ist, erheblichen Sachverhalt zu ermitteln und die Meldungen der Nutzer gemäß § 5 Abs. 2 AVN bzw. § 5 Abs. 5 AVN zu überprüfen. Der Nutzer gewährt der Stiftung auf deren Verlangen Einsicht in seine Geschäftsunterlagen, soweit dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist. Der Nutzer trägt die ihm entstehenden Kosten der Auskunftspflicht. Der Nutzer trägt ebenfalls die der Stiftung entstandenen Kosten der Einsicht, soweit diese durch unrichtige Auskünfte des Nutzers veranlasst war.
- 2 Die vorstehende Auskunftspflicht entfällt, solange und soweit die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Nutzer erteilten Auskünfte nach Maßgabe der aktuell gültigen, von der Stiftung angewendeten Prüfungsrichtlinie sowie der für Wirtschaftsprüfer geltenden Prüfnormen spätestens zum 30. Juni eines Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr durch einen vom Nutzer ausgewählten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer in Form einer gesiegelten Prüfungsbescheinigung bestätigt wurde. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Bescheinigung besteht die Auskunftspflicht des Nutzers unverändert fort.
- 3 Die Stiftung behandelt die Daten und Informationen, die sie von den Nutzern erhält, vertraulich. In Bezug auf Absatzzahlen und andere wettbewerbsrelevante Daten gilt die Vertraulichkeit auch gegenüber dem Beirat der Stiftung, der von solchen Daten allenfalls in anonymisierter Form Kenntnis erhalten darf.

## **§ 7** Auskehrung von Jahresüberschüssen; Nachbelastung

- 1 Die jährlichen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten entstehenden Kosten der Stiftung für Geräte-Alt-Batterien werden in einem Jahresbudget abgebildet und müssen durch die erhobenen Entsorgungskostenbeiträge abgedeckt werden. Da die Stiftung nicht gewinnorientiert ist, führt ein Jahresüberschuss zu einer Auskehrung an die Nutzer und ein etwaiger Jahresfehlbetrag zu einer Nachbelastung gegenüber den Nutzern.
- 2 Der in einem Geschäftsjahr erwirtschaftete Jahresüberschuss für Geräte-Alt-Batterien der Stiftung wird an die Nutzer grundsätzlich ausgekehrt („Auskehrungsbetrag“). „Jahresüberschuss“ im Sinne dieser Regelung ist der Betrag, wie er sich ohne das Bestehen dieser Regelung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ergäbe. Verteilungsmaßstab für die Auskehrung ist das Verhältnis der den Nutzern in dem betreffenden Geschäftsjahr jeweils in Rechnung gestellten Entgelte zueinander, soweit diesen Entgelten eine eigene Mengenmeldung des Nutzers nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVN bzw. des Kleinmengen Nutzers nach § 5 Abs. 5 AVN zugrunde liegt. Ein Auskehrungsbe-



trag je Jahr und je Nutzer von weniger als 10,00 EUR wird aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht ausgezahlt. Soweit der Nutzer seiner Verpflichtung zur Mengenmeldung oder zur Zahlung der Entsorgungskostenbeiträge für das betreffende Geschäftsjahr nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist oder an die Stiftung lediglich Zuschlags- oder Abschlagzahlungen erbracht hat, nimmt er an der Auskehrung von Überschüssen nicht teil. Nachträglich, d.h. nach Ablauf der betreffenden Meldefrist, vorgenommene Meldungen für abgeschlossene Jahre werden im Jahr der Meldung berücksichtigt, vorbehaltlich der Regelung in § 5 Abs. 2, letzter Satz AVN; diese Regelung gilt entsprechend für die nachträgliche Zahlung offener Entsorgungskostenbeiträge. Sofern nachträgliche Meldungen für Jahre, für die Auskehrungen bereits durchgeführt wurden, zu Auskehrungsminderungen führen, entsteht insoweit ein Erstattungsanspruch der Stiftung gegenüber dem Nutzer.

- 3 Erwirtschaftet die Stiftung in einem Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag, so mindert sich ein etwaiger Auskehrungsbetrag des Vorjahres um den Betrag des Jahresfehlbetrags der Stiftung. Der Betrag der Minderung verteilt sich auf die Nutzer nach demselben Maßstab wie der Auskehrungsbetrag. Sollte der Auskehrungsbetrag nicht zur Deckung des Fehlbetrages ausreichen, so ist der Nutzer für das betreffende Geschäftsjahr verpflichtet, den auf ihn entfallenden Fehlbetrag auszugleichen („Nachbelastung“). Dem einzelnen Nutzer wird bei der Nachbelastung ein Mindestbetrag von 10,00 EUR in Rechnung gestellt.
- 4 Der Auskehrungsbetrag ist ganz oder in Teilbeträgen zur Zahlung jeweils insoweit fällig, als die Liquiditätslage der Stiftung und die Geschäftserwartungen für das nachfolgende Geschäftsjahr die Zahlung nach pflichtgemäßem Ermessen der Stiftung erlauben. Dies beurteilt sich nach dem festgestellten Jahresabschluss für das nachfolgende Geschäftsjahr. Die Auskehrungsgutschriften oder -rechnungen sind spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres zu erstellen, in dem der vorgenannte Jahresabschluss festgestellt wurde. Die Zahlung erfolgt nach den Regelungen des § 5 Abs. 3 AVN. Werden Teilbeträge des Auskehrungsbetrags gezahlt, so geschieht dies an die einzelnen Nutzer nach dem Verhältnis, das für die Verteilung des Auskehrungsbetrags insgesamt maßgeblich ist.

## **§ 8** Laufzeit; Kündigung

- 1 Der Nutzervertrag kann von dem Nutzer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- 2 Eine ordentliche Kündigung des Nutzervertrages durch die Stiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zulässig sind nur Änderungskündigungen der Stiftung zum Zwecke der Anpassung der AVN an veränderte Verhältnisse, wobei die Anpassung für alle Nutzer einheitlich zu erfolgen hat.
- 3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer auch nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist den in § 2 AVN genannten Pflichten nicht nachkommt.
- 4 Der Nutzervertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Nutzer in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Batterien in den Verkehr gebracht hat.



**§ 9 Geltungsbereich; Anwendbares Recht und Terminologie; Gerichtsstand; Änderungen der AVN; Geltung**

- 1 Die Bestimmungen des Nutzervertrages beziehen sich ausschließlich auf im Geltungsbereich des BattG in den Verkehr gebrachte Batterien.
- 2 Der Nutzervertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, haben die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe die im BattG bestimmte oder dort vorausgesetzte Bedeutung.
- 3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzervertrag ist Hamburg.
- 4 Änderungen dieser AVN werden dem Nutzer an die im Portal „www.batterieregister.de“ angegebenen Kontaktdaten mitgeteilt. Eine Änderung gilt als zwischen der Stiftung und dem Nutzer vereinbart, wenn der Nutzer der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Schriftform widerspricht, wobei die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist genügt, und die Stiftung den Nutzer auf diese Folge bei der Mitteilung der Änderung ausdrücklich hingewiesen hat.
- 5 Diese AVN treten am 01.01.2021 mit dem geänderten BattG in Kraft.

**§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen des Nutzervertrags einschließlich dieser AVN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt – soweit gesetzlich zulässig - eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die das mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht und dabei rechtswirksam und durchführbar ist. Die Stiftung und der Nutzer verpflichten sich, eine derartige Bestimmung unverzüglich ausdrücklich zu vereinbaren. Entsprechendes gilt, sofern und soweit sich in dem Nutzervertrag oder diesen AVN eine Lücke ergibt.